

Satzung des Fußball Club Lübbecke e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der am 12.10.1925 gegründete Verein führt den Namen „Fußball Club Lübbecke“ e. V. und ist unter der Nummer 30203 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Fußball- und Leichtathletikverbandes Westfalen e.V. mit dem Sitz in Kamen. Die Mitgliedschaft begründet zugleich die Mitgliedschaft im Landesverband. Die Vorschriften des Landesverbandes und der Verbände, denen der Landesverband angehört, sind für den Verein sowie seine einzelnen Mitglieder verbindlich, insbesondere die Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des Westdeutschen Fußballverbandes, des Deutschen Fußballbundes sowie des Deutschen Leichtathletikverbandes sowie Fachschaften im Verein vertreten sind.

Die Farben des Vereins sind grün und weiß.

Der Sitz des Vereins ist Lübbecke.

§ 2 Zweck

Der Fußball Club Lübbecke verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich allgemeiner Jugendveranstaltungen und –maßnahmen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. Er tritt für einen manipulationsfreien Sport ein. Soweit im folgenden die männliche Form genannt ist, gilt sie sinngemäß auch als weiblich.

§ 3 Mitgliedschaft

Jede natürliche Person, die die Satzung des Vereins anerkennt und die Bestrebungen des Vereins fördern will, kann Mitglied werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen

Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

Treuenadeln können durch den Vorstand nach 15-jähriger Vereinszugehörigkeit oder für besondere Verdienste verliehen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist jederzeit durch eingeschriebenen Brief zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann nach seiner vorherigen Anhörung vom Gesamtvorstand, ggf. mit sofortiger Wirkung, aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a: wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b: wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung. Rückständige Beiträge sind zahlungspflichtig.
- c: wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d: wegen unehrenhafter Handlungen

Gegen diesen Beschluss über den Ausschluss kann der Betroffene binnen 2 Wochen nach Bescheiderteilung die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen, welche endgültig entscheidet. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreiben/Rückschein zuzustellen, das gilt auch für die Anrufung der Mitgliederversammlung (Zustellung an den Vorstand).

§ 6 Beiträge

Mitgliedsbeitrag sowie Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Umlagen können bis zum Zweifachen des Mitgliedsbeitrages erhoben werden, wenn es im Einzelfall erforderlich ist, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitgliedsorganisationen nicht zu decken ist. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung
der Vorstand
der Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a: der Vorstand beschließt
- b: ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladung der Mitglieder hat spätestens 1 Woche vor der Sitzung schriftlich per Brief oder durch elektronischen Postversand unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a: Berichte des Vorstandes
- b: Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c: Entlastung des Vorstandes und des Kassenswartes
- d: Wahlen, soweit sie erforderlich sind
- e: Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f: Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Anträge können gestellt werden:

- von den Mitgliedern
- von den Abteilungen
- vom Vorstand
- vom Beirat

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung bezeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge fünf Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Für die Einhaltung der Fristen und Termine ist der Tag der Postaufgabe maßgebend.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Niederschrift wird vom Versammlungsleiter und Protokollführer, der zu Beginn der Versammlung zu wählen ist, unterzeichnet.

§ 10 Vorstand

Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erarbeitung und Vorgabe der inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte der Wahlperiode;
- Beratung/Freigabe der Jahresabschlüsse zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung
- Beratung/Freigabe des Haushaltsplans für das laufende Jahr;
- Controlling und Aufsicht über die Arbeit der Ressortleiter
- Abschluss von Verträgen

Die genaue Aufgabenteilung wird durch Beschreibungen der Ressorts und der Tätigkeiten ihrer Leiter bestimmt, die nicht Bestandteil der Satzung sind und die nach Bedarf den aktuellen Bedürfnissen durch Beschluss des Gesamtvorstandes angepasst werden.

Der Vorstand arbeitet

als **geschäftsführender Vorstand** bestehend aus

dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Ressortleiter Finanzen und dem 1. Geschäftsführer

Er ist für alle Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht

notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes spätestens in der nächsten Sitzung des Vorstandes zu unterrichten,

als **Gesamtvorstand** bestehend aus

dem geschäftsführenden Vorstand sowie
dem Ressortleiter Jugend
dem Ressortleiter Allgemeiner Vereinsbetrieb
dem Ressortleiter Spielbetrieb
dem Ressortleiter Marketing/Öffentlichkeitsarbeit
dem Ressortleiter Recht und Soziales

Der Ressortleiter Finanzen verwaltet die Kasse und hat - nach Vorberatung im Gesamtvorstand - der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein entgegen, darf aber Zahlungen für den Verein nur in Verbindung mit einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes vornehmen. Er hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Jahresabschlüsse unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften geführt werden.

Der Ressortleiter Jugend wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (zur Stimmberechtigung vgl. § 7 dieser Satzung). Seine Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand nach § 26 BGB / Sitzungen

Vorstand nach § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Vertreter, lädt unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche den Gesamtvorstand zu einer Sitzung ein. Der Vorsitzende bzw. Vertreter hat zu einer außerordentlichen Sitzung mit Wochenfrist unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, wenn dies von mindestens einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes nach § 11 unter Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

Der Vorsitzende stellt im Benehmen mit dem Geschäftsführer die Tagesordnung auf. Diese muss alle Anträge der Vorstandsmitglieder enthalten. In der Vorstandssitzung können Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung von jedem Vorstandsmitglied gestellt werden. Diesen muss die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Beschlüsse werden mit Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden über die Annahme bzw. Ablehnung des Antrages.

Zu jeder Vorstandssitzung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter oder von ihm und dem bestimmten Protokollführer zu unterschreiben ist. Sofern kein anderes Vorstandsmitglied bestimmt wird, erstellt der Vorsitzende das Beschlussprotokoll. Das Protokoll ist nach der Vorstandssitzung schriftlich an alle stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes zu versenden. Einwendungen gegen den Inhalt können nur von den Sitzungsteilnehmern erhoben werden und sind schriftlich beim Vorsitzenden innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung (Datum des Poststempels) zu erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand in der nächsten Sitzung. Wird innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendung erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 12 Beirat

Der Beirat dient der Meinungsbildung und dem Erfahrungsaustausch. In ihm werden inhaltliche Zielstellungen des Vereins diskutiert.

Er trifft sich mindestens jährlich.

Zum Beirat gehören:

- a: die Trainer
- b: der Schiedsrichterwart
- c: der Schiedsrichterbmann
- d: der Vorsitzende des Ältestenrates
- e: die berufenen Mitarbeiter der Ressorts

Der Vorstand kann jederzeit auf Grund gesellschaftlicher und/oder sportpolitischer Entwicklungen weitere Mitarbeiter in den Ressorts berufen.

Die Mitglieder sind dann bei der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 13 Wirtschaftsführung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Haushaltsplan und für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ein Jahresabschluss zu erstellen, die jeweils der Beratung und Freigabe durch den Vorstand bedürfen. Die Jahresabschlüsse der sind der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 14 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwandsersatz, bezahlte Mitarbeit

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit sowie die Inhalte und die Beendigung entsprechender Verträge trifft der § 26 BGB Vorstand. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Vorstand und Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

§ 15 Finanzprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Deren Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Kassenprüfer ausscheidet.

Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen/Ausgaben sowie der Übereinstimmung der Wirtschaftsführung mit der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Sie berichten hierüber in der Mitgliederversammlung.

§ 16 Ältestenrat

Zur Unterstützung des Vorstandes bei allen wichtigen vereinsinternen Angelegenheiten sowie zur Schlichtung von Differenzen wird von der Mitgliederversammlung ein Beirat von fünf Mitgliedern gewählt. Außerdem sollen vom Ältestenrat dem Vorstand Vorschläge zu Ehrungen verdienstvoller Mitglieder gemacht werden. Ihm sollen ältere, im Sportleben erfahrene Mitglieder angehören. Der Ältestenrat wählt sich seinen Vorsitzenden selbst.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss.

Diese muss den (einzig) Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Die Einberufung hierzu darf nur erfolgen, wenn es

- a: der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b: von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorstand gemäß § 26 BGB als Liquidatoren des Vereins bestellt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen an die Lebenshilfe e.V. Lübbecke, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt,

§ 18 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08. März 2013 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Lübbecke, den 08. März 2013

Für die Richtigkeit dieser Satzung zeichnen:

Bernd Sasse-Westermann Vorsitzender

.....

Joachim Schramm stellvertretender Vorsitzender

.....

Gerhard Blase Geschäftsführer

.....

Dirk Raabe 1. Kassierer

.....